

Vermögensanlage im Rahmen von vormundschaftlichen Mandaten – Ergänzungen zu den gleichnamigen Empfehlungen der VBK vom September 2001^{1, 2}

Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden (VBK) vom Januar 2009

Die Fragen, die sich in der aktuellen Finanzkrise stellen, betreffen weniger die bestehenden Mandate, sondern sind vor allem bei neu angeordneten Mandaten relevant; dort ist besondere Vorsicht geboten. Die VBK hält fest, dass die Empfehlungen aus dem Jahr 2001 im Grundsatz noch gültig sind. Mit dem Ziel, die Unsicherheit der Vormundschaftsbehörden ein wenig abzuschwächen, erlässt die VBK die folgenden ergänzenden Empfehlungen. In Zweifelsfällen sind unabhängige Spezialist(inn)en beizuziehen.

Le placement de fortune dans le cadre de mandats tutélaires – Compléments aux recommandations de la CAT de septembre 2001^{3, 4}

Recommandations de la Conférence des autorités cantonales de tutelle (CAT) de janvier 2009

Les questions qui se posent dans le cadre de la crise financière actuelle ne concernent pas tellement les mandats en cours, mais surtout les mandats nouvellement ordonnés; c'est en effet dans ces cas là qu'il faut faire preuve d'une prudence particulière. La CAT confirme tout d'abord que les principes émis dans les recommandations de 2001 restent valables. Soucieuse de limiter autant que possible l'incertitude dans laquelle se trouvent les autorités tutélaires, la CAT émet les directives complémentaires énoncées ci-après. En cas de doute il convient de faire appel à des spécialistes indépendants.

Impiego di capitali nell'ambito di mandati tutelari – Completamento delle raccomandazioni della CAT del settembre 2001^{5, 6}

Raccomandazioni della Conferenza delle autorità cantonali di tutela (CAT) del gennaio 2009

Le domande che sorgono in conseguenza dell'attuale crisi finanziaria non riguardano tanto i mandati in corso di gestione quanto i nuovi mandati assegnati per la trattazione dei quali è necessaria una particolare attenzione. La CAT ribadisce che le raccomandazioni fatte nell'anno 2001 in linea di massima sono ancora valide. Ai fini di attenuare l'insicurezza

¹ Französische Fassung siehe S. 203

² Die Empfehlungen der VBK von September 2001 sind publiziert in ZVW 6/2001 S. 332–335 (dt), RDT 6/2001 p. 336–339 (fr) und RDT 4/2002 p. 134–136 (ital.); die pdf-Version ist auf www.vbk-cat.ch → DOKUMENTATION zum Download bereit.

³ Version française voir p. 203

⁴ Les recommandations de la CAT de septembre 2001 sont publiées dans la RDT 6/2001 p. 336–339 (en version allemande: ZVW 6/2001 S. 332–335, en version italienne RDT 4/2002 p. 134–136); une version pdf peut être téléchargée sur www.vbk-cat.ch → DOKUMENTATION

⁵ Versione francese v. p. 203

⁶ Le raccomandazioni della CAT del settembre 2001 sono pubblicate in versione italiana nella RDT 4/2002 p. 134–136; in versione francese nella RDT 6/2001 p. 336–339; in versione tedesca: ZVW 6/2001 S. 332–335. Una versione pdf può essere scaricata da www.vbk-cat.ch → DOKUMENTATION

delle autorità di tutela, la CAT emana le seguenti raccomandazioni integrative. Nei casi dubbi è opportuno consultare specialisti indipendenti.

1. Anlass und Ausgangslage

Die aktuelle Finanzkrise mit ihren Auswirkungen auf Vermögensanlagen veranlasst die VBK, die nachfolgenden ergänzenden Empfehlungen für die Vermögensanlage im Rahmen von vormundschaftlich verwaltetem Vermögen zu erlassen.

Die Situation ist gekennzeichnet durch

- eine allgemeine Unsicherheit über die weitere Entwicklung der Finanzmärkte,
- sinkende und stark schwankende Aktienkurse,
- sinkende und stark schwankende Kurse von Fondsanlagen und anderen sog. strukturierten Produkten.

2. Gesetz, Lehre und Rechtsprechung

Es gelten die gleichen gesetzlichen Grundlagen wie im Jahr 2001. Vormundschaftlich verwaltetes Vermögen muss einerseits zinstragend und andererseits sicher angelegt werden (Art. 401 ZGB). Kapitalanlagen, die nicht genügende Sicherheit bieten, sind durch sichere Anlagen zu ersetzen, wobei die Umwandlung nicht zur Unzeit, sondern unter Wahrung der Interessen des/der Bevormundeten/Verbeiständeten/Verbeirateten erfolgen soll (Art. 402 ZGB). «Mündelsicherheit» ist nach wie vor nicht gesetzlich definiert und auch nicht durch die Rechtsprechung konkretisiert; sie unterliegt einer rein wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

Der am 19. Dezember 2008 von den eidgenössischen Räten verabschiedete Gesetzestext zum neuen Erwachsenenschutzrecht enthält noch weniger Vorschriften über die Vermögensverwaltung. Nach nArt. 406 ZGB hat der Beistand oder die Beistandin (neue einheitliche Bezeichnung der mandatsführenden Person) alle Aufgaben im Interesse der betroffenen Person zu erfüllen und, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht zu nehmen sowie deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten, zu achten. nArt. 408 ZGB verpflichtet den Beistand oder die Beistandin, Vermögenswerte sorgfältig zu verwalten und nach Absatz 3 erlässt der Bundesrat Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens. nArt. 416 ZGB enthält zudem, wie Art. 421 ZGB, im Bereich der Vermögensverwaltung Geschäfte, die der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen.

Da das revidierte Recht voraussichtlich erst per 1.1.2013 in Kraft tritt und die Vorschriften des Bundesrats über die Anlage und Aufbewahrung des Vermögens noch nicht vorliegen, kann daraus nichts abgeleitet werden für die vormundschaftliche Vermögensverwaltung in den nächsten Jahren.

3. Allgemeine Grundsätze und massgebende Gesichtspunkte für eine mündelsichere Vermögensanlage

Aufgrund der oben erwähnten Situation auf den Finanzmärkten gelten die folgenden allgemeinen Grundsätze:

- Sicherheit vor Rendite, d.h. Vermögenserhaltung vor Vermögensvermehrung;
- bei Neuanlagen bzw. Umwandlungen von grösseren Vermögen möglichst breite Risikoverteilung;
- bei bereits bestehenden diversifizierten grösseren Vermögensanlagen individuelle Beurteilung unter Heranziehung von mindestens einer (bank)unabhängigen Meinung.

Die in den Empfehlungen von 2001 dargestellte ganzheitliche Betrachtungsweise, die in Bezug auf die betreute Person und das zu verwaltende Vermögen erwähnten Gesichtspunkte sowie die Unterscheidung in drei Vermögenskomplexe sind immer noch tauglich als handlungsleitende Gesichtspunkte bei der Vermögensanlage.

4. Neuanlage von liquiden Mitteln aus Kapitalzuflüssen aus Erbgang, Versicherungen etc.

Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes sowie Vermögenswerte, die als Rücklagen für weiter gehende Bedürfnisse dienen, sind ausschliesslich in konservativen Anlagen (Sparguthaben, Kassenobligationen von Kantonalbanken mit umfassender Staatsgarantie, Obligationen von Bund und Kantonen sowie Pfandbriefen, (selbstgenutzten) Grundstücken oder grundpfandrechtlich sichergestellten Darlehen) anzulegen. Anlagen in Fremdwährungen sind äusserst zurückhaltend zu tätigen.

5. Übernahme von bestehenden Anlagen mit ungenügender Sicherheit im Zeitpunkt der Anordnung der Massnahme und Vermögen, die schon länger unter vormundschaftlicher Verwaltung stehen

- Veräusserung von Aktien und Fondsanteilen nur falls nach Urteil von unabhängigen Fachleuten vertretbar und soweit zur Sicherstellung der Liquidität für den laufenden Lebensunterhalt erforderlich.
- Verkauf von Einzelpositionen mit besonderer Gefährdung nur nach Beratung und auf Vorschlag von unabhängigen Fachleuten.
- Notwendige Umwandlungen ausschliesslich in konservative Anlagen gemäss Ziff. 4.

6. Flankierende Massnahmen

Auch bei gewissenhafter und sorgfältiger Vermögensverwaltung sind Verluste nie auszuschliessen. Zur Absicherung der vormundschaftlichen Organe und zum

Schutz vor Verantwortlichkeitsklagen sind deshalb

- alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich zu dokumentieren,
- namentlich Entscheidungen betr. Veräußerung und Umwandlung von Vermögensbestandteilen unter Bezugnahme auf die Beratung von Fachleuten zu begründen und
- entsprechend beachtete Willensäußerungen von urteilsfähigen verbeiständeten, verbeirateten oder bevormundeten Personen festzuhalten.